

Im Falle der Kostenverrechnung über den Sozialhilfeträger, wird ein eventuell vorhandenes Haus oder Grundstück zum Sozialhilfekostenersatz NICHT herangezogen.

Unterhaltspflichtige Angehörige müssen beim Angebot "Urlaub von der Pflege" KEINEN Sozialhilfekostenersatz leisten.

Bei einem vorhandenen Vermögen (Barvermögen, Sparguthaben, Wertpapiere usw.) von mehr als € 14.500.- werden die Kosten von der Sozialhilfe nicht übernommen, sondern müssen aus Eigenmitteln finanziert werden. Das vorhandene Vermögen muss nachgewiesen werden.

Eine rechtzeitige Terminabsprache sichert ihnen einen wohlverdienten Urlaub von der Pflege

URLAUB VON DER PFLEGE

Nähere Informationen erhalten Sie

in der Verwaltung des

**Sozialzentrum
Satteins-Jagdberg
Oberdorf 15
6822 Satteins**

Tel.: 05524/8280

**oder per Mail:
sz@sozialzentrum-satteins.at**

**Sozialzentrum
Satteins-Jagdberg
Oberdorf 15
6822 Satteins**



Meine Krüge sind leer
ich habe keinen Wein mehr
nicht einmal Wasser

Zuviel verbraucht
zuviel verschenkt
zuviel verschüttet
keine Zeit zum Nachfüllen
genommen

Ich ziehe
hin zur Quelle
und lasse die
Gefäße wieder füllen

***In dieser verantwortungsvollen
Tätigkeit können
wir Ihnen zusätzliche
Hilfestellungen geben***

***Urlaub von der Pflege
Übergangspflege
Kurzeitpflege***

Zum Aufbau der häuslichen Pflege
im Anschluss an eine stationäre
Behandlung können Pflegebedürftige
bis zu 28 Tage im Kalenderjahr zu
besonderen finanziellen Konditionen
in einem Pflegeheim versorgt
werden("Übergangspflege")
Zur Entlastung der pflegenden
Angehörigen können Pflegebedürftige
bis zu 42 Tage zu bes. finanz.
Konditionen vorübergehend
in einem Pflegeheim untergebracht
werden.

Diese 42 Tage "Urlaub von der Pflege"
können auch über das Jahr verteilt
in Anspruch genommen werden.

Voraussetzungen

Die pflegebedürftige Person muss im
Anschluss an den Aufenthalt wieder
in die häusliche Pflege aufgenommen
werden.

***Urlaub von der Pflege
Kurzeitpflege
Übergangspflege***

Kostenverrechnung über den
Sozialhilfeträger

Für die Dauer der Kurzeitpflege ist
einzusetzen

**laufendes Einkommen (80%)
Pflegelohn bis auf ca. € 44,29
Barvermögen ab einem Betrag
von € 15.000.**

Die Restkosten werden übernommen